

Hygieneschutzkonzept für den Verein



SV 1946 Aschfeld e.V.

Stand: 08.06.2020
Aktualisiert am 02.09.2021
Aktualisiert am 21.12.2021

Organisatorisches

- Durch **Vereinsanhänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert**
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingszeiten (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome (wie Husten Schnupfen, Halsweh, Fieber, erhöhte Körpertemperatur, Durchfall, sowie Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage, bei denen Verdacht auf eine SARS COVID 19 Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde) aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht!**
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Der Sportverein 1946 Aschfeld eV hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten. Wenn möglich sind Sport-/ und Trainingsgeräte von jedem persönlich mitzubringen. Wenn Übungsgeräte vom SVA genutzt werden, sind diese danach zu desinfizieren.

- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch von mindestens 15 Minuten stattfinden kann.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Auch der Trainer/ Übungsleiter hat, wenn möglich feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln betreten.
- Die Umkleidekabinen und Toiletten dürfen nur von der an der Türe angegebenen Personenzahl benutzt werden.
- Während der Trainings- und Sporteinheiten sind **Zuschauer untersagt**.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch die Übungsleiter/ Trainer samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.
- Trainingszeiten sind vorher mit Heike Müller abzusprechen

Maßnahmen zur 2G plus-Regelung (Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet)

- Vor Betreten der Sportstätte (Indoor) wird durch die Trainer/ Übungsleiter sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem 2G plus Nachweis die Sportstätte betreten.
- 2G – Regelung für den Outdoor Sport
- Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter und Trainer) können die Sportstätte unter Vorlage folgender Nachweise betreten: Geimpft oder Genesen oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen PCR – Getestet.
- „**Selbsttests**“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht eines Trainers/ Übungsleiters.
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen an der Schule unterliegen, erhalten bis 12.01.2022 Zutritt auch ohne Impf-/ Genesenen Nachweis.
- Keinen zusätzlichen Testnachweis brauchen geimpfte Personen die zusätzlich eine weitere Impfdosis (Booster –gültig nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung) erhalten haben.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona Infektion vorweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch die Übungsleiter/ Trainer samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor- Bereich.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Die Umkleidekabinen und Toiletten dürfen nur von der an der Türe angegeben Personenzahl benutzt werden.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Die Umkleidekabinen und Toiletten dürfen nur von der an der Türe angegeben Personenzahl benutzt werden.
- Die Trainingsdauer wird pro **Gruppe auf max. 60 Minuten** beschränkt.
- Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten. Die Bachgrundhalle ist nach der Übungsstunde/Kurs mindestens 15 Minuten zu lüften. Hierfür ist der Trainer/Übungsleiter verantwortlich.

- Vor und nach dem Training gilt eine **Maskenpflicht**.
- Zuschauer sind nicht erlaubt. Kinder und Jugendliche sind am Eingang dem Trainer/Übungsleiter zu übergeben/wieder in Empfang zu nehmen.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vereinsheim

- Gästen, die Krankheitssymptome (wie Husten Schnupfen, Halsweh, Fieber, erhöhte Körpertemperatur, Durchfall, sowie Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage, bei denen Verdacht auf eine SARS COVID 19 Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde) aufweisen, wird das **Betreten der Aschbachstube untersagt**.
- Zugang zur Aschbachstube haben nur Personen mit 2G Nachweis. Die vorzulegenden Impf-, Genesenen Nachweise sind durch das Personal samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.
- Gäste der Aschbachstube des SVA sind darauf hinzuweisen, dass sie beim Betreten und Verlassen des Gastraumes sowie in Sanitärbereichen(WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.
- Am Tisch darf der ansonsten vorgeschriebene **Mundschutz** abgelegt werden. Ansonsten gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern.
- Das Servicepersonal muss Mundschutz tragen
- Außerdem gilt eine Sperrstunde von 22.00 Uhr – 05.00 Uhr

Eußenheim, 21.12.2021

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand